jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/1/15 9ObS20/91, 8ObS120/97y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.01.1992

Norm

EStG 1988 §67 Abs8

Rechtssatz

Nach den EB zur RV (622 BlgNR 17.GP, 90) soll die Ermittlung des Belastungsprozentsatzes einheitlich mit dem Steuersatz erfolgen, der tarifmäßig dem Arbeitslohn des letzten vollen Kalenderjahres entspricht. Durch den letzten Satz des Abs 8 soll sichergestellt werden, daß die Besteuerung der Nachzahlungen im Konkursverfahren immer mit dem Belastungsprozentsatz zu erfolgen hat, gleichgültig, ob es sich um Lohnzahlungszeiträume des laufenden oder eines abgelaufenen Kalenderjahres handelt.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 20/91
  Entscheidungstext OGH 15.01.1992 9 ObS 20/91
  Veröff: WBl 1992,125
- 8 ObS 120/97y
  Entscheidungstext OGH 23.05.1997 8 ObS 120/97y
  Auch; Beisatz: Hier: Ausgleichsverfahren. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0057947

Dokumentnummer

JJR_19920115_OGH0002_009OBS00020_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at